

# **ZH\_BEZIRKSGERICHT\_WINTERTHUR DA250004 vom 20. Januar 2026**

Zh Bezirksgericht Winterthur, 2026-01-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_bezirksgericht\\_winterthur\\_DA250004](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_winterthur_DA250004)

FR: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_WINTERTHUR DA250004 du 20 janvier 2026

IT: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_WINTERTHUR DA250004 del 20 gennaio 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Verurteilte wurde mit Urteil des hiesigen Gerichts vom 27. Februar 2025 (Geschäfts-Nr. DH240052-K) im abgekürzten Verfahren des Vergehens gegen das Waffengesetz, verschiedener Verstösse gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung sowie gegen das Betäubungsmittelgesetz und des mehrfachen geringfügigen Diebstahls schuldig gesprochen und mit einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten (abzüglich 2 Tage Haft) und einer Busse von Fr. 2'250.– bestraft. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wurde aufgeschoben und die Probezeit auf 4 Jahre angesetzt. Für die Dauer der Probezeit wurde eine Bewährungshilfe im Sinne von Art. 93 StGB angeordnet und dem Beschuldigten zudem im Sinne von Art. 94 StGB die Weisung erteilt, an einem Eignungsgespräch für ein geeignetes Lernprogramm beim Justizvollzug und Wiedereingliederung (im Folgenden JUWE) sowie im Eignungsfall am zielführenden Lernprogramm und an den Nachkontroll-Gesprächen teilzunehmen (act. 5/29 S. 2 f.).

#### **E. 1.1**

In analoger Anwendung von Art. 426 Abs. 2 StPO können der verurteilten Person die Kosten des Nachverfahrens nur dann auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft dessen Einleitung bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat, nicht aber, wenn das nachträgliche Verfahren auf Antrag der Vollzugsbehörde bzw. der Staatsanwaltschaft eingeleitet wurde. Eine Kostenverlegung zu Lasten der verurteilten Person unter Hinweis darauf, dass sie das nachträgliche Verfahren mit einer Verhaltensweise, die es im Massnahmenvollzug gerade zu therapieren gälte, verursacht hat, lässt sich nicht begründen (BSK StPO-Heer/Bernard/Studer, Art. 365 N 8).

#### **E. 1.2**

Das vorliegende Nachverfahren war durchzuführen, weil die mit früheren Entscheidungen angeordneten Weisungen und Bewährungshilfe nicht griffen. Ein rechtswidriges oder schuldhaftes Verhalten des Verurteilten in diesem Zusammenhang liegt wie vorstehend ausgeführt nicht vor. Die Kosten des Nachverfahrens sind daher definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen.

- 17 - 2. Die vom Verteidiger eingereichte Honorarnote in Höhe von Fr. 4'214.15 (act. 42) erscheint hinsichtlich § 2, 16 und 17 AnwGebV und in Anwendung von § 3 i.V.m. § 23 AnwGebV als angemessen. Er ist entsprechend aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Es wird erkannt:

### **E. 2**

Mit schriftlicher Eingabe vom 14. Mai 2025 teilte der JUWE, Abteilung Lern- programme, dem Gericht mit, dass dem Verurteilten drei Einladungen zur Teil- nahme an der Eignungsabklärung für das Lernprogramm zugestellt worden seien, dieser den Einladungen aber unentschuldig keine Folge geleistet habe. Aufgrund der fehlenden Kooperation betrachte der JUWE die Weisung als nicht durchführbar, weshalb die Angelegenheit zur Neuurteilung an das Bezirksgericht Winterthur zurückgegeben werde (act. 1 und act. 2/1-3). In der Folge wurde dem Verurteilten mit Verfügung vom 20. Mai 2025 (act. 3) in der Person von Rechtsanwalt Dr. iur. X. \_\_\_\_\_ ein amtlicher Verteidiger bestellt und es wurde der JUWE aufgefordert, dem Gericht schnellstmöglich sämtliche Vollzugsakten einzureichen.

### **E. 2.1**

Entzieht sich der Verurteilte der Bewährungshilfe oder missachtet er die Wei- sungen oder sind die Bewährungshilfe oder die Weisungen nicht durchführbar oder nicht mehr erforderlich, so erstattet die zuständige Behörde dem Gericht oder den

- 7 - Strafvollzugsbehörden Bericht (Art. 95 Abs. 3 StGB). Das Gericht kann in solchen Fällen gemäss Art. 95 Abs. 4 StGB die Probezeit um die Hälfte verlängern (lit. a), die Bewährungshilfe aufheben oder neu anordnen (lit. b), die Weisungen ändern, aufheben oder neue Weisungen erteilen (lit. c) oder gemäss Art. 95 Abs. 5 StGB die bedingte Strafe widerrufen, wenn ernsthaft zu erwarten ist, dass der Verurteilte neue Straftaten begeht.

### **E. 2.2**

Ein Sich-Entziehen und ein Missachten von Weisungen sind Zeichen von Wi- derspenstigkeit. Der Befund der Nichtbewährung darf sich jedoch nicht auf diesen Gesichtspunkt beschränken. Sie dürfen als Zeichen der Nichtbewährung daher nur dann als solche gedeutet werden, wenn sie Indizien einer ungünstigen Legalpro- gnose sind. Die Anzeichen der Rückfallgefahr müssen mit anderen Worten mit dem fehlenden Annehmen der Bewährungshilfe oder der Missachtung der Weisungen zusammenhängen (PK-Trechsel/Aebersold, Art. 95 StGB N 10). Steigt der Betrof- fene aus dem Begleitkonzept mit Bewährungshilfe und Weisungen aus, ist durch- aus von einem erhöhten Rückfallrisiko auszugehen und es sind die Massnahmen nach Art. 95 Abs. 4 und 5 zu prüfen. Die Missachtung von Weisungen muss in je- dem Fall schuldhaft erfolgt sein und wird praxisgemäss erst nach vorgängiger Mah- nung angenommen (BSK StGB-Imperatori, Art. 95 N 10 ff.).

### **E. 2.3**

Der Widerruf der bedingten Strafe im Sinne von Art. 95 Abs. 5 StGB kann gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur dann angeordnet werden, wenn ernsthaft mit neuen Straftaten zu rechnen ist (BGer 6B\_473/2014 vom 20. Novem- ber 2014 E. 1.4). Der Widerruf der bedingten Strafe ist als gravierender Rechtsein- griff somit nur dann angezeigt, wenn das Sich-Entziehen oder die Missachtung be- sonders deutlich mit einer ungünstigen Legalprognose verknüpft ist. Das rein pö- nale Interesse, Fehlverhalten während der Probezeit zu sanktionieren, vermag ei- nen Widerruf nicht zu legitimieren. Gegen einen Widerruf der bedingten Strafe kön- nen auch die als optimaler eingeschätzte Wirkung einer Massnahme nach Art. 95 Abs. 4 StGB entgegenstehen (BSK StGB-Imperatori, Art. 95 N 16; PK StGB-Trech- sel/Aebersold, Art. 95 N 10). Das Gericht darf bei der Wahl zwischen einer Mass- nahme nach Art. 95 Abs. 4 und Abs. 5 StGB die Schwere des Delikts – also das Potenzial der Gefahr für die Öffentlichkeit –

berücksichtigen (BGE 134 IV 140,

- 8 - E. 4 f.; BGer 6B\_794/2014 vom 9. Februar 2015, E. 9). Dies entspricht dem zu beachtenden Verhältnismässigkeitsgrundsatz. III.

### **E. 3**

Nach Eingang der Vollzugsakten wurde mit Verfügung vom 28. Mai 2025 (act. 7) der Staatsanwaltschaft sowie der amtlichen Verteidigung Frist angesetzt, um zur Nichtbefolgung von Weisungen und möglichen Konsequenzen Stellung zu nehmen. Die Staatsanwaltschaft teilte mit Eingabe vom 4. Juni 2025 (act. 9) mit, auf eine Stellungnahme zu verzichten.

- 5 -

### **E. 4**

Mit schriftlicher Eingabe vom 27. Juni 2025 (act. 12) teilte der JUWE, Abteilung Bewährungshilfe, dem Gericht mit, dass die Bewährungshilfe dem Verurteilten drei Einladungen zu einem Gespräch zugestellt habe, zuletzt auch an dessen Verteidiger, der Verurteilte jedoch unentschuldigt nicht zu den Terminen erschienen sei und auch telefonisch nicht erreichbar gewesen sei. Am 8. Juli 2025 ging beim hiesigen Gericht ein rechtskräftiger Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 25. Juni 2025 gegen den Verurteilten wegen verschiedener Verstösse vom 15. April 2025 gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung ein, wobei der Verurteilte mit einer unbedingten Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je Fr. 110.– (entsprechend Fr. 9'900.–) sowie einer Busse von Fr. 400.– bestraft wurde. Auf den Widerruf der mit Urteil des hiesigen Gerichts vom 27. Februar 2025 bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe von 20 Monaten wurde verzichtet, hingegen wurde die Probezeit von 4 Jahren um 1 Jahr verlängert (act. 15).

#### **E. 4.1**

Zum bisherigen Verlauf der Bewährungshilfe kann den Vollzugsakten entnommen werden, dass der Verurteilte die Termine der Bewährungshilfe zu Beginn trotz dreimaliger Vorladung unentschuldigt nicht wahrgenommen hat, wobei er die

- 11 - Einladungen jeweils nicht abgeholt hat (act. 6/6-10, 6/15-16 und 12). Nachdem anlässlich des Aufenthalts des Verurteilten in der Untersuchungshaft am 18. Juli 2025 spontan ein Erstgespräch stattfinden konnte und er sich danach wie vereinbart effektiv nach Haftentlassung zwecks Terminvereinbarung bei der Bewährungshilfe gemeldet hat, konnten die weiteren Bewährungshilfegespräche sodann stattfinden (act. 6/26, 6/30-31, 6/34, 6/39 und 6/43). Weiter ist festzuhalten, dass sich der Verurteilte nicht an die Weisung gehalten hat, an einem Eignungsgespräch für ein geeignetes Lernprogramm beim JUWE sowie im Eignungsfall am zielführenden Lernprogramm und an den Nachkontroll-Gesprächen teilzunehmen. So ist er auch hierbei zu drei Terminen unentschuldigt nicht erschienen, wobei die postalische Einladung jeweils korrekt erfolgt ist, zumal die zweite Termineinladung nicht abgeholt wurde (act. 6/13) und die dritte Einladung augenscheinlich von seiner Mutter (B. \_\_\_\_\_) entgegengenommen wurde, mit welcher er gemäss seinen eigenen Aussagen in einem Haushalt lebt (act. 2/1-3, 6/26 und 5/29 Rubrum; vgl. Art. 85 Abs. 3 StPO). Daran ändert nichts, dass die E-Mail an den Verurteilten nicht in den Akten liegt oder die Mailadresse des Verurteilten gewechselt hat, wie dies vom Verteidiger angeführt wird.

## **E. 4.2**

Den Vollzugsakten ist weiter zu entnehmen, dass der Verurteilte einstweilen mit der Bewährungshilfe kooperiert und sich auf diese einlässt (act. 6/36, 6/39 und 6/43). Es wird unter anderem auch von einer Erwerbstätigkeit mit Festanstellung und sehr guten Arbeitsleistungen, gewissen Änderungen in seinem Leben sowie einer Bereitschaft, an sich zu arbeiten, berichtet (act. 6/39-40 und 6/43). Aus den Akten geht auch hervor, dass der Verurteilte Fortschritte bei seinen Schwierigkeiten im Umgang mit Alkohol und Kokain gemacht hat. Während er zu Beginn der Bewährungshilfe noch von grossem Konsumdrang von Kokain berichtete (act. 6/32 und 6/34), konnte er in der Zwischenzeit Strategien entwickeln, diesen Drang zu kontrollieren, indem er beispielsweise nur mit seiner Familie Alkohol trinkt, bestimmte Anlässe mit Trinkpotential meidet oder auch samstags arbeitet (act. 6/43). Weiter hat der Verurteilte gegenüber der Bewährungshilfe zugegeben, nach dem Tod seines Onkels im Januar 2025 für ein paar Wochen in Italien gewesen zu sein und es in der restlichen Zeit aus psychischen Gründen nicht geschafft habe, die Termine wahrzunehmen (act. 6/34). Auch ist zu lesen, dass der Verur-

- 12 - teilte in der Bewährungshilfe von seinem grossen Wunsch für schnelles Motorradfahren berichtet hat und er sich wünscht, auf einer Rennstrecke rasen zu können, da er die Geschwindigkeit liebe (act. 6/32). Er wolle unbedingt wieder Auto und Motorrad fahren können (act. 6/34). Die Autoprüfung sei auch für seine berufliche Situation und Weiterentwicklung wichtig, weshalb ein vorzeitiges Wiedererlangen des Führerausweises angestrebt werde (act. 6/43). Zudem wird berichtet, dass sich der Verurteilte beim Bezirksgericht Frauenfeld zwecks Vereinbarung einer Ratenzahlung für eine offene Busse gemeldet hat und in Bezug auf seine Schulden selbst in Erfahrung bringen können, dass er keine laufenden Beteiligungen habe, sondern nur Verlustscheine vorhanden seien (act. 6/34 und 6/39).

## **E. 4.3**

Während der Probezeit wurde der Verurteilte mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 25. Juni 2025 wegen verschiedener Verstösse gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung verurteilt. Von einem Widerruf der mit Urteil des hiesigen Gerichts vom 27. Februar 2025 bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe von 20 Monaten wurde abgesehen und es wurde die Probezeit von vier Jahren um ein Jahr verlängert. Zudem ist bei der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland ein Strafverfahren betreffend Verstösse gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung hängig (act. 40).

## **E. 5**

In der Folge wurde den Parteien mit Verfügung vom 8. Juli 2025 (act. 16) Frist angesetzt, um zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 25. Juni 2025 und den sich daraus möglicherweise ergebenden Konsequenzen Stellung zu nehmen, wobei die dem Verteidiger bis am 14. Juli 2025 laufende Frist an die neue Frist angepasst wurde. Die Staatsanwaltschaft reichte ihre Stellungnahme mit Eingabe vom 14. Juli 2025 (act. 18) ein und beantragte den Widerruf des bedingten Strafvollzugs der Freiheitsstrafe von 20 Monaten gemäss Urteil vom 27. Februar 2025. Dem Verteidiger wurde die Frist zur Stellungnahme mehrfach erstreckt, letztmals bis zum 6. Oktober 2025 (act. 34).

### **E. 5.1**

Indem der Verurteilte entgegen der Weisung gemäss Urteil vom 27. Februar 2025 nicht an einem Eignungsgespräch für ein geeignetes Lernprogramm beim JUWE teilnahm und

zunächst den Kontakt mit der Bewährungshilfe verweigerte respektive auch diesen Gesprächseinladungen zu Beginn keine Folge leistete, missachtete er die Weisung und entzog sich der Bewährungshilfe im Sinne des Art. 95 Abs. 3 StGB. Unbeachtlich ist dabei die Motivlage respektive das Fehlen eines bösen Willens, wie es der Verteidiger geltend macht. Der Verurteilte hat – wie er es sodann im Verlauf der Bewährungshilfe offengelegt hat – vorsätzlich die Termine bei der Bewährungshilfe und für das Eignungsgespräch nicht wahrgenommen, obwohl er die Einladungen nachweislich erhielt. Auch wenn psychische Gründe angegeben werden, war er keinesfalls schuldunfähig bezüglich Nicht-Wahrnehmens der Termine, sodass das Missachten der Weisungen sowie das Sich-Entziehen von der Bewährungshilfe ihm vorgeworfen werden können. Damit

- 13 - eröffnet sich das Instrumentarium von Art. 95 Abs. 4 StGB und allenfalls, bei deutlicher Verknüpfung mit einer massgeblichen ungünstigen Legalprognose, von Art. 95 Abs. 5 StGB, d.h. einem Widerruf der bedingten Strafe.

### **E. 5.2**

Bezüglich der Legalprognose ist die Gesamtheit des Verhaltens und der Gesinnung des Verurteilten zu berücksichtigen. Der Verurteilte war im Zeitpunkt seiner Verurteilung durch das Bezirksgericht Winterthur am 27. Februar 2025 bereits fünfmal einschlägig vorbestraft. Während der Probezeit von vier Jahren kam weitere Delinquenz in Form verschiedener Verstösse gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung vom 15. April 2025 gemäss Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 25. Juni 2025 dazu und es läuft eine weitere Strafuntersuchung wegen einschlägiger Delinquenz (act. 40). In der Bewährungshilfe zeigte der Verurteilte seit der erneuten Verhaftung am 16. Juli 2025 sodann (erstmal) Bereitschaft, an seinen Problemfeldern zu arbeiten und konnte bereits erste erkennbare Erfolge und einige Fortschritte sowohl in seinem Privaten wie auch Beruflichen verzeichnen. So hat er inzwischen eine Arbeitsstelle mit Festanstellung, bei welcher er Aussichten auf berufliche Weiterentwicklung hat. Überdies hat er sich um seine finanzielle Situation informiert und gesorgt, indem er sich um Ratenzahlung für offene Bussen bemüht und seine betriebsrechtliche Situation in Erfahrung gebracht hat. Überdies scheint er sein Konsumverhalten aktuell im Griff zu haben und Strategien erlernt zu haben, wie er mit dem Konsumdruck umgehen kann. Es sind überdies keine ernsthaften Anzeichen vorhanden, dass der Verurteilte sich in einem deliktsfördernden Milieu bewegen würde oder kein tragfähiges soziales Netzwerk hätte, zumal er unter anderem bei seiner Mutter lebt. Zu berücksichtigen ist klar, dass das Missachten der Weisung und das initiale Sich-Entziehen von der Bewährungshilfe gemäss überzeugender Selbstdarstellung des Verurteilten den Hintergrund hatte, dass sein Onkel im Januar 2025 verstorben war und er sich danach in psychisch schlechter Verfassung befunden hat. Er hat daher im damaligen Zeitpunkt offensichtlich die (strafrechtliche) Tragweite nicht erfasst, die seine unentschuldigte Absenz haben würde. Seit dem Erstgespräch mit der Fallverantwortlichen erscheint der Verurteilte nun jedoch zuverlässig zu den Terminen und hat sich vereinbarungsgemäss nach Entlassung aus der Haft selbst

- 14 - bei der Bewährungshilfe für eine Terminvereinbarung gemeldet und so die Bewährungshilfe zum laufen gebracht. Insgesamt lässt sich daher eine durchaus positive Entwicklung in der Bewährungshilfe feststellen. Davon geht auch die Bewährungshilfe aus, da sie nach Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen die Bewährungshilfe fortsetzen will (act. 6/51). Somit erscheint auch die Teilnahme an einem Eignungsgespräch für ein geeignetes Lernprogramm unter diesen Umständen ohne Weiteres als möglich und

durchführbar. Es ist daher aktuell nicht von einer deutlich un- günstigen Legalprognose auszugehen, woran die Verurteilung gemäss Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 25. Juni 2025 nichts ändert, zu- mal auch diese die Situation ähnlich beurteilte und sich gegen einen Widerruf der bedingten Strafe entschied. Gleiches gilt für das hängige Strafverfahren betreffend einschlägiger Delinquenz. Beide zeigen vielmehr den grossen Bedarf an Unterstüt- zung und das Vorhandensein (ernsthafter) diesbezüglicher Probleme beim Verur- teilten, worauf sogleich näher einzugehen ist. Hierzu ist überdies noch festzuhalten, dass zum Zeitpunkt des Strafbefehls vom 25. Juni 2025 die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland entgegen ihrer Be- hauptung bereits Kenntnis vom Nicht-Erscheinen des Verurteilten an den Terminen zum Eignungsgespräch hatte, da sie mit Verfügung vom 20. Mai 2025 (act. 3) Kenntnis vom vorliegenden Nachverfahren erhielt. Es ist somit davon auszugehen, dass das Verhalten des Verurteilten im Nachgang des Urteils vom 27. Februar 2025, wozu auch das Einhalten der Weisungen und die Bewährungshilfe zählt, in die (günstige) Legalprognose miteinbezogen wurde, die den Strafbefehl vom 25. Juni 2025 informierte.

### **E. 5.3**

Mit dem vorläufigen Verlauf der Bewährungshilfe ist derzeit davon auszuge- hen, dass der Verurteilte derweil – nachdem der Tod seines Onkels mittlerweile zumindest teilweise überwunden zu sein scheint, eine geregelte und gefestigte Er- werbstätigkeit besteht und ein strukturierter Alltag vorhanden zu sein scheint – re- gelmässig und zuverlässig an Gesprächen mit der Bewährungshilfe teilnehmen und die Weisung einhalten wird. Es wäre daher nicht zielführend, den Verurteilten aus einem grundsätzlich funktionierenden Alltag mit intaktem sozialem Umfeld, gere- gelter Arbeitstätigkeit sowie laufenden Gesprächen mit der Bewährungshilfe zu ent-

- 15 - reissen und die bedingte Freiheitsstrafe zu widerrufen. Der Verurteilte hat gegen- über der Bewährungshilfe allerdings über seine Liebe zum schnellen Fahren ge- sprochen sowie über die Hoffnung, schnellstmöglich wieder Auto oder Motorrad fahren zu dürfen. Zudem hat er sein Unverständnis ausgedrückt, warum er im Ge- fängnis wie ein «Schwerkrimineller» behandelt worden sei, wo er doch nicht so schlimme Taten verübt habe (act. 6/32). Dies zeigt eine Bagatellisierung der Taten und einen gewissen Mangel an Schuldeinsicht. Aus den Gesprächen mit der Be- währungshilfe und der erneuten Delinquenz zeigt sich damit insgesamt augen- scheinlich, dass beim Beschuldigten nach wie vor Bedarf besteht, den richtigen Umgang mit Motorfahrzeugen zu lernen. Überdies wird klar, dass er allgemein von der Unterstützung der Bewährungshilfe profitiert und damit (aktuell) die begründete Hoffnung besteht, dass er bei diesen Rahmenbedingungen es inskünftig erreichen könnte, seine Problemfelder in den Griff zu bekommen und deliktfrei leben zu kön- nen, insbesondere auch in Bezug auf Verstösse gegen die Strassenverkehrsge- setzgebung nach Absolvierung eines Lernprogramms.

### **E. 5.4**

Nach Gesagtem ist daher unter diesen Umständen mindestens einstweilen aufgrund des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes von einem Widerruf der bedingten Strafe im Sinne von Art. 95 Abs. 5 StGB abzusehen. Es ist unter Berücksichtigung aller vorgenannter Aspekte und bei Inanspruchnahme der Bewährungshilfe sowie des Lernprogramms zurzeit nicht ernsthaft zu erwarten, dass der Verurteilte neue Straftaten begeht, die einen Widerruf der bedingt ausgesprochenen Strafe recht- fertigen würden. Der Verurteilte wird aber

ausdrücklich und deutlich darauf hingewiesen, dass ein Widerruf der bedingten Strafe aufgrund eines erneuten Gesuchs des JUWE damit nicht ausgeschlossen wird, sollte der weitere Verlauf der Probezeit dies als notwendig erscheinen lassen. IV.

#### **E. 6**

Mit schriftlicher Eingabe vom 22. August 2025 teilte der JUWE, Abteilung Bewährungshilfe, dem Gericht mit, dass der Kontakt mit dem Verurteilten wiederhergestellt werden können, dass bereits mehrere Gespräche stattgefunden hätten, er eine Erwerbstätigkeit aufgenommen habe, einige Dinge geändert habe und bereit sei, an seinen Themen zu arbeiten. Mittelfristig stelle sich die Frage, ob eine therapeutische Begleitung zielführend wäre (act. 26 und act. 27/1-4). In der Folge erklärte die Staatsanwaltschaft mit Eingabe vom 12. September 2025 (act. 33), diesbezüglich auf eine Stellungnahme zu verzichten.

- 6 -

#### **E. 7**

Mit schriftlicher Eingabe vom 6. Oktober 2025 (act. 36) nahm der Verteidiger Stellung zur Nichtbefolgung von Weisungen und möglichen Konsequenzen sowie zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 25. Juni 2025 und den sich daraus möglicherweise ergebenden Konsequenzen.

#### **E. 8**

Mit Verfügung vom 8. Oktober 2025 (act. 37) wurde dem JUWE und der Staatsanwaltschaft Frist angesetzt, um sich zur Stellungnahme der amtlichen Verteidigung zu äussern. In der Folge erklärte die Staatsanwaltschaft mit Eingabe vom 16. Oktober 2025 (act. 39), diesbezüglich auf eine Stellungnahme zu verzichten. Innert Frist ging keine Stellungnahme des JUWE ein. II.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.